



Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 961 94 95

@ arno@humaneearthling.org

Godelhausen, den 09.06.2023



Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihre AZ :

L4 SO 17/25 + L3 AS 58/25

BERUFUNGSVERFAHREN

KLAGE / BESCHWERDE

QUERULANZ ~ KLIMA ~ TEILHABE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur . . .

Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 8986 (HISTORY)

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Betreff: Erwiderung betreffend Ihrem [Schreiben vom 28.05.2025](#) im Berufungsverfahren L4 SO 17/25 (vormals S3 SO 113/23) sowie im Berufungsverfahren L3 AS 58/25 (vormals S3 AS 173/24, L1 SO 41/23 KL, L3 AS 114/23 KL). Mein [Schreiben mit Datum vom 23.05.2025](#) . . .

Sehr geehrte Damen und Herren Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz,

mit großem Bedauern nehme ich Ihr Schreiben vom 28.05.2025 zur Kenntnis, in dem Sie die von mir dargelegte Auffassung, die Trennung der Verfahren stelle einen gravierenden Verfahrensfehler dar, zurückweisen.

Sie führen aus, dass ein Verfahrensfehler nicht vorliege, da das "Jobcenter Landkreis Kusel" und die Kreisverwaltung des Landkreis Kusel als Träger der Sozialhilfe, so auch die Gerichtsbarkeit, keineswegs identische Beklagte seien.

Ferner weisen Sie darauf hin, dass ich nicht die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Verpflichtung aus einem konkreten Rechtsverhältnis begehre, sondern ausschließlich die Klärung abstrakter Rechtsfragen, was mit einer (der *von Ihnen derart benannten und somit einer ohne weiterführende dem juristischen Laien so nicht nachvollziehbar begründeten*) 'Feststellungsklage' als nicht zulässig verfolgt werden könne. Zum Thema "Nicht-Bescheidung" auch etwas unter **5.** !

Dieser Darstellung vermag ich aus nachfolgenden Gründen nicht zuzustimmen, da sie aus meiner Sicht die tatsächliche Sach- und Rechtslage eindeutig erkennt und das zentrale Anliegen meiner Klagen und Berufungen verfehlt, wie es in den von Ihnen zitierten und weiteren Verfahren ausreichend dokumentiert ist (z.B.).

1. Die eindeutig gemeinsame identische 'Identität' der Beklagten in der Realität und so gerade auch vom Gericht in den erstinstanzlichen Urteilen dokumentiert . . .

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten !** •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>





Sie stützen die Zulässigkeit der Verfahrenstrennung auf die formale Unterscheidung zwischen Angelegenheiten nach SGB II und SGB XII und die unterschiedliche Besetzung der zuständigen Kammern (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGG, § 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 SGG). Sie argumentieren, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung der das Jobcenter und den Landkreis / Kreisverwaltung als Träger der Sozialhilfe betreffenden Verfahren daher nicht möglich sei.

Dem halte ich entgegen, dass die Beklagten in der Realität und auch in den Urteilen des Sozialgerichts Speyer, die Gegenstand der Berufungsverfahren L4 SO 17/25 und L3 AS 58/25 sind, identisch sind: Sie werden als "Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat" benannt. Die erstinstanzlichen Urteile selbst bezeichnen somit denselben (= die gleichen) Beklagten. Da ist nun wirklich kein Unterschied !

Die von mir beanstandete Vorgehensweise ist die "gemeinsame Handhabung" der Verwaltung im Landkreis Kusel, die sich durch die Personalunion von Herrn Ass. jur. Peter Simon als Justiziar des Landkreises Kusel und gleichzeitig Werksleiter/Geschäftsführer des Jobcenters Landkreis Kusel manifestiert.

Auch diese dem Anschein nach "gemeinsame Vorgehensweise seitens Gericht/Justiz und der Verwaltung in Kusel" und die "anfassend unzureichende Teilung der Gewalten" ist ein zentraler in der Bewertung des Gericht wesentlicher Punkt des Berufungsverfahrens und der ursprünglich zu Grund liegenden [Klage "Querulanzia"](#).

Auf dieses anscheinend bestehende "gütliche" Miteinander von Justiz und Verwaltung bei der gewährend bzw. ja eigentlich unterstützend duldenden Handhabung seitens der Gerichtsbarkeit die gänzliche Missachtung verwaltungsrechtlicher und gesetzlich verbindlicher Vorschriften bei der Verweigerung eines Bescheides, und i.d.S. auch eines Widerspruchsverfahren komme ich dann noch in Folge dieses Schriftsatzes . . .

Das "Splitting" des ursprünglich einheitlichen Anliegens, das ich als "Auskunftsklage" direkt beim LSG RLP einreichte, stellt (dem Urteil des SG Speyer folgend) für mich einen gravierenden Verfahrensfehler dar.

Es führt dazu, dass die inhaltlich verknüpften Streitpunkte, die die gemeinsame Amtsausübung der Verwaltung im Landkreis Kusel und des Gericht betreffen, nicht zusammenhängend betrachtet und geklärt werden können.

Dies widerspricht gerade auch meinem wiederholt geäußerten Wunsch (bzw. der eindeutig artikulierten Forderung) das Verfahren zusammenfassend zu behandeln.

2. Der eigentliche und wesentliche Streitpunkt: Ein konkretes Rechtsverhältnis, keine abstrakten Rechtsfragen !

Sie legen dar, dass ich abstrakte Rechtsfragen und nicht das Bestehen oder Nichtbestehen eines konkreten Rechtsverhältnisses begehre. Dies vermag ich keinesfalls nachzuvollziehen. Auch ohne 'Bescheidung' gibt es das Rechtsverhältnis. Mein Begehren betrifft sehr wohl ein konkretes Rechtsverhältnis, das sich aus mehreren Aspekten ergibt: Es basiert auf der [Antragstellung vom 27.01.2021](#) und dem Folgeantrag "[Coffee-Shop & Co.' - Antrag \(Teilhabepp refreshed!\)](#)" mit Datum





vom 17.03.2024, die auf die Gewährung von Leistungen und Unterstützung zur Ermöglichung einer selbstbestimmten Existenz als Selbstständiger zielen.

Diese Anträge sind hinreichend konkret (siehe z.B. den Inhalt und Umfang der beantragten Leistungen zum Antrag vom 17.03.2024) eingereicht beim "Jobcenters Landkreis Kusel" und ebenso dem "Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel". Der Sachverhalt ist dem LSG RLP auch hinlänglich bekannt und in dem Schriftverkehr vorab in den verschiedenen Verfahren (= Aktenzeichen) ausreichend dokumentiert und steht Ihnen somit zur Verfügung. Im Wesentliche geht es dabei (auch) um fehlende gesetzliche Grundlagen den deutschen Rechtsnormen folgend, um überhaupt betriebswirtschaftlich notwendig eine selbstständige Existenz aufbauen zu können. Das wurde in der Antragstellung vom 17.03.2024, so auch im Schriftverkehr mit dem LSG exakt konkretisiert. Leider auch dazu kein Bescheid bzw. Erwidern der Beklagten. Was dann vom Gericht als fehlende Rechtsgrundlage gewertet wird ... Diese fehlende "Bescheidung" - das wurde dem Gericht mitgeteilt – ist ja normal . . . Das konkrete Rechtsverhältnis besteht zudem seitens der gemeinsam Beklagten (Sozialamt, Jobcenter und Sozialgericht) in der grundsätzlichen "Weigerung eine 'multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK' zu gewährleisten". Diese Bewertung wurde bereits seit dem 27.01.2021 (und in Folge immer wieder beantragt bzw. auch seitens der Gerichtsbarkeit eingefordert) und ist zur Klärung zentraler Fragen meines Anliegens und im Zusammenhang mit dem "Gutachten" (= in Anführungszeichen) vom 11.11.2020 zwingend erforderlich. Es handelt sich hierbei um die formal korrekte Geltendmachung eines konkreten Rechtsanspruch aus der UN-Behindertenrechtskonvention (insbesondere Artikel 12 Abs. 5 und Artikel 26 a). Insoweit geht es keinesfalls um die Klärung abstrakter Rechtsfragen, sondern um konkrete Rechtsfragen, die auch im Rahmen einer so von mir benannten Auskunftsklage bzw. der nun ja von Ihnen so benannten "Feststellungsklage" verfolgt werden müssen. Die Klärung dieser Fragen ist zudem zur Vorbereitung etwaiger Schadensersatzansprüche meiner Person betreffend eines anzunehmenden Amtsmissbrauch notwendig (§ 54 Abs. 1 SGG, § 138, § 826, § 839 BGB BGB). Der Kern meines Rechtsbegehrens, also der "eigentliche und wesentliche Streitpunkt", ist diese "Teilhabe (pp)", so zu verstehen als das Recht auf eine selbstbestimmte Lebensführung unabhängig vom erzwungenen Bezug von Sozialleistungen. Dieses Recht wird mir nachweislich seit über 35 Jahren verweigert. Dieses grundlegende Anliegen mit "Beispielcharakter" wird von der Gerichtsbarkeit durch die Trennung der Verfahren verkannt und somit eine einheitliche Betrachtung der zugrundeliegenden Verwaltungspraxis im Landkreis Kusel verhindert und ebenso so eine das Recht beugende Amtstätigkeit der Sozialgerichtsbarkeit verschleiert.

3. Verweigerung effektiven Rechtsschutzes und Verfahrensfehler

Als Bürger steht mir gemäß Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) der Rechtsweg offen, wenn ich durch die öffentliche Gewalt in meinen Rechten verletzt werde. Dieses Recht wird und wurde meiner Person ganz eindeutig verweigert.





Die Vorgehensweise der Sozialgerichtsbarkeit, insbesondere die beabsichtigte Entscheidung durch Beschluss (§ 153 Abs. 4 S. 1 SGG) ohne die komplexen, inhaltlich verknüpften Sachverhalte umfassend zu prüfen oder eine mündliche Verhandlung zur Klärung anzuberaumen, stellt (*nicht nur*) aus meiner Sicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) und des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) dar.

Das Gericht ist an die Fassung der Anträge nicht gebunden und hat das eigentlich Gewollte zu ermitteln (§ 123 SGG) ! Und das ist ja "nur" die Teilhabe (pp) ! Die mangelhafte Berücksichtigung oder Verwechslung von Verfahrensgegenständen (((z.B. die beabsichtigte Untätigkeitsklage wegen der unzulässigen Minderung des Existenzminimums mit dem Verfahren "Querulanzia", oder die angebliche "Begrenzung" des Verfahrens L 3 AS 55/23 auf "8 Umzugskarton" statt "Teilhabe (pp)"))) belegt die Schwierigkeit, die inhaltlichen Zusammenhänge ohne eine ganzheitliche Betrachtung auf den eigentlichen Fokus des Ganzen zu erfassen.

Dies ist (u.A.) in diesem Berufungsverfahren eine direkte Folge dieser bei diesem spezifischen Verfahren (L4 SO 17/25 + L3 AS 58/25) doch recht eigenwilligen Vorgehensweise des Landessozialgericht Rheinland-Pfalz eines "Verfahrenssplitting". Bzw. ganz allgemein der Handhabung der Beklagten, also JC, SA und SG, den Rechtsnormen und gesetzlichen Grundlagen nicht vollständig entsprechen zu wollen ! Diese Handhabung, die ich als "eindeutig und zielgerichtetes staatliches Unrecht" und eine "anscheinend strukturell bedingte systemimmanente Diskriminierung allererster Güte und Qualität (= In GROSSBUCHSTABEN)" empfinde und so auch argumentativ schlüssig darzustellen vermag, verweigert effektiv den Zugang zum Recht, den Rechtsweg (Art. 19 Abs. 4 GG), das rechtliche Gehör und die Waffengleichheit, so insbesondere auch die Verweigerung von Prozesskostenhilfe.

4. Das "Gutachten" und so das Verfahren einer Diffamierung als "Querulant" . . . Das "Gutachten" (= in Anführungszeichen) vom 11.11.2020, das von "wahnhaftem Querulantentum" spricht, ist – wie Ihnen bekannt – das zentrale Element der Auseinandersetzung. Es diente (*so meine Verlautbarungen vorab*) aus meiner Sicht der bewussten Täuschung der Gerichtsbarkeit (*Mittlerweile und nunmehr Heute muss ich von der Annahme ausgehen, dass dem Anschein nach eine inhaltliche Übereinstimmung der gemeinsam Beklagten bestand und besteht !!!*) und der Diffamierung und Ziel gerichteten Schädigung meiner Person, um gerechtfertigte Anliegen des Klägers und Berufungsführer als "wahnhafte Vorstellungen" darzustellen. Die Frage, ob diese Amtsausübung, die sich auf ein solches mehr als nur fragwürdiges "Gutachten" (= in Anführungszeichen) stützt, rechtmäßig ist, stellt den eigentliche Kern dar, der im Verfahren so benannt als "Querulanzia" geklärt werden muss. Dieses Gutachten und die darauf basierende Stigmatisierung behindern meinen Zugang zur Justiz, welche anscheinend im besten Einvernehmen mit den anderen Beklagten agiert. Die Trennung der Verfahren und die beabsichtigte Entscheidung durch Beschluss; die sich formalistisch auf die Trennung der Beklagten





stützt, während der materielle Kern und die Frage der Rechtmäßigkeit einer gemeinsamen Amtsausübung, bei der Verwirklichung des Rechts auf Teilhabe nach der UN-BRK, unberücksichtigt bleiben; stellt einen gravierenden Verfahrensfehler dar. Sie führt dazu, dass die Gerichte das eigentlich gewollte Rechtsschutzbegehren verfehlen (ignorieren/negieren) und so der effektive Rechtsweg verwehrt wird.

5. Verletzte Rechtsnormen im Sinne des Grundgesetz . . .

U.A. Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 , Art. 103 Abs. 1 GG ! Mal ganz unabhängig von der doch recht eigenwilligen Handhabung seitens des DPMA bei der Gewährung bzw. Nicht-Gewährung von Patentansprüchen des Personkreis mit dem Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe. Und einem so (eigentlich) nicht statthaften unverhältnismäßigen Verzug der Bearbeitung von Patentanträgen. Und fragen Sie mich jetzt bitte bloß nicht nach den unterschiedlichen Aktenzeichen. Aber – wie dem Gericht bekannt – es geht dabei ja auch um den Rechtsanspruch dem Artikel 14 des Grundgesetz (Eigentum + Erbrecht) folgend. Ob jetzt ein so rechtskräftiger Mahntitel gegen eine ehemalige Lebensgefährtin, welche in anzunehmend betrügerischer Absicht mein Erbe vereinnahmt hat ?! Oder eben einer Auslobung wegen der vom Menschen verursachten Erderwärmung durch CO₂ ! Bei beiden Rechtsansprüchen handelt es sich jeweils um mehr > als 100.000 €.

Im [Schreiben des LSG mit Datum vom 21.09.2022 \(L 6 AS 154/22 B ER 50 34\)](#) wurde mir dann nur mitgeteilt, dass es (a) keine gesetzliche Grundlage für etwaige Hilfestellungen gibt und ich doch (b) schließlich Prozesskostenhilfe beantragen kann. Das Problem dabei, und das habe ich den Beklagten so auch mitgeteilt (leider bisher keinen Bescheid), dass trotz Zeugen mit gutem Leumund und Überweisungsbelegen der Erbschaft durch meinen Bruder direkt auf das Konto meine 'Ex' das hierbei zuständige Landgericht erst die Prozesskostenhilfe verweigert. Und dann darauf hinweist, dass Anwaltszwang besteht und deswegen der Rechtsstreit nicht fortgesetzt werden kann. Bei dieser 'Auslobung' war die Argumentation nur lapidar, dass es ja im Ausland ist. Und seitdem habe ich trotz Rückfragen beim Landgericht Kaiserslautern nichts mehr von der Justiz gehört oder gar zu lesen bekommen.

Artverwandt ist es die gleiche Handhabung wie seitens des DPMA bei der Gewährung von Verfahrenskostenhilfe, welche lt. Der Auskunft eines Patentanwalt gerade mal für 1½ – 2 Arbeitsstunden als ausreichend erscheint. Artverwandt ist es also die gleiche / identische Handhabung wie seitens des Bundessozialgericht, welches bei dem Verfahren Wohnungsbeschaffungskosten (L 3 AS 59/23) zuerst die Prozesskostenhilfe verweigert und dann im nächsten Absatz das Verfahren einstellt, da ich keine anwaltliche Vertretung habe. So wird der Rechtsweg effektiv verweigert. Mit [Schreiben vom 17.01.2025](#) habe ich mich dann auch für die so erfolgte Reihenfolge in der Beschlussfindung des BSG formal korrekt bedankt.

Auf die Gefahr mich hier in Wiederholungen zu verlieren:

Es handelt sich also um eine anscheinend strukturell bedingte systemimmanente Diskriminierung allererster Güte und Qualität (= FETT + in GROSSBUCHSTABEN).

Bei meiner Person und ganz allgemein bei allen Autisten und den Erwerbslosen.

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20250609_klage_berufung_querulanz.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
; NEU + COOL ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>





Ich habe mehrfach das Gericht auf die EU-Parlamentsanfrage '[Autismus und inklusive Beschäftigung](#)' von 2021 und das dort angegebene signifikant stichhaltige Zahlenmaterial aufmerksam gemacht. Wie sonst ist dieser Sachverhalt zu erklären ?! In bin sicherlich kein Einzelfall, und mir wird seit nunmehr 35 Jahren ein Leben in Würde verweigert. Dieser so benannte "Beispielcharakter" muss ebenfalls in Ihren Überlegungen berücksichtigt werden. Ebenso auch die fehlenden gesetzlichen Grundlagen, welche so mit den geltenden Rechtsnormen nicht vereinbar sind.

Wie dem Gericht sicherlich bekannt müssen schon im behördlichen Verfahren die Verantwortlichen so handeln, dass das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz im Weiteren nicht beeinträchtigt wird. Die duldende Akzeptanz des Gericht ist so mit als Kern des Berufungsverfahrens anzusehen. Art. 19 Abs. 4 GG wurde und wird durch jeden Träger der öffentlichen Gewalt (Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung) verletzt. Verstehen Sie dieses Verfahren also als grundlegende Kritik an der Rechtmäßigkeit des Handelns und der Amtstätigkeit aller hier Beklagten. In dem Zusammenhang auch [Inhalt und Umfang des Verfahren "Querulanzia"](#) !!! + !.

Ich fordere hiemit das Gericht nochmals auf, von der beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss abzugehen, eine mündliche Verhandlung (*vorzugsweise in meinen eigenen Räumlichkeiten*) anzuberaumen und die tatsächlichen, komplexen und inhaltlich verknüpften Sachverhalte im Kontext des "Beispielcharakter" des Verfahrens im Rahmen Ihrer Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) umfassend zu prüfen. Insbesondere auf die Rechtmäßigkeit der Handhabung seitens der Beklagten (Sozialamt, Jobcenter, Sozialgericht, Gesetzgebung), welche in klarem Widerspruch zu den geltenden Rechtsnormen der BRD bei der Verwirklichung des Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe im Sinne der UN-BRK und des GG + SGB anzusehen ist.

Die Klärung der übergreifenden Frage - wie gefordert - primär bei der Amtsausübung seitens Verwaltung und Justiz erfordert eine ganzheitliche Betrachtung und darf nicht durch eine so nicht ausreichend begründete Verfahrenstrennung verhindert werden.

Ich verweise erneut auf meine früheren Schriftsätze, so der Gerichtsbarkeit in den früheren Verfahren bekannt und in direktem Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren (so benannt als) "Querulanzia" verfügbar. Insbesondere die in der Erwiderung vom 23.05.2025 genannten und die darin enthaltenen Beweismittel und Argumente, die hiermit als wiederholt und vollinhaltlich in die Akte eingeführt gelten. Und ich stehe Ihnen für die weitere Aufklärung jederzeit (selbstverständlich nach einer vorhergehenden Absprache des Termin) gerne zur Verfügung.

Und ich bedanke mich abschließend ganz artig als "mündiger Bürger der Bundesrepublik Deutschland" bei Ihnen, weil mir erneut und wie so auch in den Verfahren vorab nun in Folge der Rechtsweg gemäß GG Art. 19 erneut seitens der Gerichtsbarkeit, also dem LSG RLP und in Folge dem BSG, verwehrt werden soll.

Das eröffnet, da stimmen Sie mir doch sicherlich zu, Möglichkeiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung ...

Arno Wagener

